

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Sillialexpedition in Bodenheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6 gelbten
Kolonnezeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.

13. защита

Das zur Herstellung von Muzzos erforderliche Wehl wird im ganzen Reich durch Vermittlung der Zentrale von der Reichsregierung bestellt, an die das Eigentum der bestehenden Betriebe übertrifft, welche vertraglich verpflichtet sind, die Herstellung und den Vertrieb der Muzzos nach dem Direktorium der Reichsregierung abzugeben, in der Anlage abgedruckten „Grundlagen“ vorzunehmen.

Die in den Kommunitätsverträgen auf Grund der §§ 38 ff. der Reichsregierungsverordnung enthaltenen Anordnungen sollen auf die Herstellung und den Vertrieb der Muzzos keine Anwendung finden. Die Zentrale hat jeder Ortskommission anzuzeigen, wieviel

Die von der Versammlung unter II. 1 für den Post der Bundesverband angeordneten Escalen hinwegnehmen. Ich persönlich verpflichtet haben, auch ihrerseits die Bestimmungen unter II. 3 einzuhalten. Massen und angemessene Waffen, welche in zum Schutz des öffentlichen Dienstes nicht geeignet sind, müssen der Zentrale anbezahlt und bis zum 1. Mai 1919 aus Preile von 50 Pf. für das Stück dieser Art Verfügung gestellt werden. Diese Massen müssen gegen Escalation verkauft werden, welche dem Bundesverband in Verfügung zu stellen sind. An gemeinnützige Institutionen für

